

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang

14. Oktober 2024

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

223. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Lieferung eines Gerätewagens Werkstatt zur Werksabholung für die Berufsfeuerwehr Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr (FB 37), Edith-Weyde-Str. 12 51373 Leverkusen253
224. Öffentliche Bekanntmachung von Bauleistungen, hier: Heizungs- und Sanitärinstallation inklusive 4-jähriger Wartungsvertrag Sanitär, Sanierung Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen254
225. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss des Lärmaktionsplans der Runde 4 für die Stadt Leverkusen.....254
226. Öffentliche Bekanntmachung der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, hier: Jahresabschluss zum 31.12.2023.....255
227. Satzung vom 17.09.2024 zum Erlass der Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL).....255

223. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Lieferung eines Gerätewagens Werkstatt zur Werksabholung für die Berufsfeuerwehr Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr (FB 37), Edith-Weyde-Str. 12 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0376:

Lieferung eines Gerätewagens Werkstatt zur Werksabholung für die Berufsfeuerwehr Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 07.11.2024, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 11. Oktober 2024
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

224. Öffentliche Bekanntmachung von Bauleistungen, hier: Heizungs- und Sanitärinstallation inklusive 4-jähriger Wartungsvertrag Sanitär, Sanierung Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0409:

Heizungs- und Sanitärinstallation inklusive 4-jähriger Wartungsvertrag Sanitär, Sanierung Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 04.11.2024, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 1. Oktober 2024
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

225. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss des Lärmaktionsplans der Runde 4 für die Stadt Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 den Lärmaktionsplan der Runde 4 gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Der Plan legt Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung sowie Ruhige Gebiete im Stadtgebiet fest. Die Entscheidungen über Art und Umfang der Berücksichtigung von Stellungnahmen, die im Aufstellungsverfahren eingegangen sind, werden unter Angabe der Entscheidungsgründe einzeln mitgeteilt.

Die Planunterlagen werden beim Fachbereich Umwelt, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Lärmaktionsplan ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt

Leverkusen unter <https://leverkusen.de/vv/produkte/FB32/Laermaktionsplan.php> einzusehen.

Die Lärmkarten sowie der Bericht über die Lärmkartierung können im Umgebungs-lärmportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz unter <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/> eingesehen werden. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes erfolgt die Veröffentlichung des bundesweit aufgestellten Lärmaktionsplanes sowie die Veröffentlichung der Lärmkarten auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html.

Leverkusen 10. Oktober 2024
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Im Auftrag
gez. Hell

226. Öffentliche Bekanntmachung der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, hier: Jahresabschluss zum 31.12.2023

Die Gesellschafterversammlung der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH hat am 27.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen: „Der im Geschäftsjahr 2023 entstandene Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung 2024 vorgetragen und durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen“.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer Timo Lange-Gerhold, Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 2, Langenfeld, hat am 31.05.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, Stauffenbergstr. 14 - 20, 51379 Leverkusen, eingesehen werden.

Leverkusen, 9. Oktober 2024
WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen
gez. Märtens
Geschäftsführer

227. Satzung vom 17.09.2024 zum Erlass der Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) und der §§ 2, 4 und 5 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I Ges. vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Sachliche Gebührenfreiheit:

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die die TBL gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen.

2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),

c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der TBL AöR unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).

3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4

Gebührenbemessung

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5

Ablehnung und Rücknahme

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei den TBL AöR, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.

§ 7

Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

3. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8
Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung TBL, vormals in Kraft getreten zum 01.01.2008, mit Ablauf des 14.10.2024 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f zur Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)

A. Allgemeine Gebührensätze

Entfällt.

B. Besondere Gebührensätze

Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß §127 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Für den Verwaltungsaufwand der Zustimmung zur Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand basierend auf den aktuellen Stundensätzen der TBL erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 7. Oktober 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister
